

# STELLUNGNAHME DER RAIFFEISEN BANKENGRUPPE

## ZUM 3.KONSULTATIONSPAPIER „BASEL II“

### DES BASLER AUSSCHUSSES

---

Trotz etlicher Verbesserungen bleiben aus Sicht der kleinen und mittleren Banken weiterhin wesentliche Kritikpunkte am Vorhaben des Basler Ausschusses bestehen.

Obwohl der neue Basler Akkord nur für international tätige Banken gilt, müssen die Bedenken kleinerer Banken dennoch für den Basler Ausschuss von Belang sein, weil seine Vorschläge auch Grundlage für die Umsetzung der nationalen Aufsichtsbehörden bei nicht international tätigen Banken sein werden.

Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen von kleineren Banken und deren Kunden müssen die mit der Umsetzung der neuen Regelungen verbundenen Kosten in eine vernünftige und ausgewogene Relation zum übergeordneten Ziel einer Stärkung der Stabilität auf den Finanzmärkten gebracht werden. Darüber hinaus ist den makroökonomischen Effekten verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen, weil die größere Risikosensitivität der Vorschläge systemimmanent die Gefahr der Prozyklizität – und damit eines Credit Crunchs - enthält.

#### **Komplexität der Anforderungen**

Die hohe Komplexität der Vorschläge lässt befürchten, dass das neue Eigenkapital-Regime zu einer ausschließlich regulatorisch induzierten Strukturreform im Bankwesen führt. Nicht zuletzt die Entscheidung der US-Aufsicht, die neuen Eigenkapitalvorschriften nur bei einigen hochentwickelten Banken verpflichtend einzuführen, sollte den Basler Ausschuss zu einem Überdenken der geplanten qualitativen und quantitativen Anforderungen führen.

Bei der QIS3-Auswirkungsstudie blieben Implementierungsaufwand und laufende Kosten der Basel II-Systeme unberücksichtigt. Schätzungen gehen jedoch davon aus, dass alleine die Einführung von Basel II die Kosten der Euro-Einführung deutlich übersteigen wird und weltweit mehrere Milliarden Dollar beträgt.

Aufwändige und kostenintensive Kontrollsysteme sind erfahrungsgemäß immer erst in größeren Einheiten notwendig, wo sie ein Äquivalent zu unübersichtlicheren und unflexibleren Entscheidungsstrukturen darstellen. Folglich sind die Anforderungen an das Risikomanagementsystem der Banken von deren Größe und Kundenstruktur abhängig zu machen. Letztlich muss ein Großteil dieser Kosten über die Konditionen verdient werden, woraus ein Wettbewerbsnachteil für die Wirtschaft jener Länder entsteht, die keine flexible Umsetzung von Basel II zulassen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass kleine lokal tätige Banken kein systemisches Risiko darstellen und somit keine Gefahr für das Stabilitätsziel des Basler Ausschusses sind. Solchen Banken darf daher aus der Anwendung eines dem bisherigen Basel I-System entsprechenden Standardansatzes kein Nachteil erwachsen.

Darüber hinaus könnte es ein weniger starres und mehr an Grundsätzen orientiertes Regelwerk den regional tätigen Banken erleichtern, ihr bestehendes und bewährtes Risikomanagement ohne überhöhten Kostenaufwand als Internen Rating - Ansatz weiter zu entwickeln. Damit würden auch diese Banken (und ihre Kunden) in die Lage versetzt, von den günstigeren Kapitalunterlegungssätzen des IRB-Ansatzes zu profitieren.

Im Interesse von gleichen Wettbewerbsbedingungen und zur Reduzierung möglicher destabilisierender makroökonomischer Effekte ist die EU-Kommission aufgefordert, die Einführung von Basel II in Umfang und Zeitplan mit den Aufsichtsbehörden anderer Länder, insbesondere der US-Bankenaufsicht, abzustimmen.

### **0,2% Grenze für Retailportfolio**

Obwohl von hochrangigen Vertretern des Basler Ausschuss die negativen Effekte eines starren Granularitätskriteriums bereits eingestanden wurden, ist im 3.Konsultationspapier weiterhin eine Begrenzung der KMU-Begünstigung enthalten.

Zwar ist die 0,2% Grenze für das Retailportfolio nur mehr exemplarisch statt obligatorisch angeführt, doch darf das nicht darüber hinwegtäuschen, dass mit der gegenwärtigen Ausgestaltung der Bestimmung noch immer eine Beschränkung der Geschäftstätigkeit von kleineren Banken vorliegt: Durch Begrenzung der Kredithöhe in Abhängigkeit von der Gesamtgröße des Retailportfolios können KMU die günstigere Behandlung als KMU-Kredit in vollem Ausmaß nur bei größeren Banken in Anspruch nehmen.

Dies führt zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Benachteiligung von kleineren Banken, weil die Bonität des Kreditnehmers unabhängig von der Größe seiner Bank ist. Kommt es keiner ersatzlosen Streichung der – auch mathematisch unsinnigen - 0,2% Grenze, sind die zugunsten der KMU-Finanzierung erreichten Verbesserungen gefährdet.

### **Unterlegung von Unternehmensanteilen**

Auch die Unterlegung von Unternehmensbeteiligungen ist durch unterschiedliche Unterlegungsmethoden unnötig komplex geraten. Zudem wurden wesentliche praktische Aspekte des Bankwesens unberücksichtigt gelassen.

So gibt es in den dezentralen Sektoren der Kreditwirtschaft gemeinsam gegründete Tochterunternehmen, die nach dem Subsidiaritätsprinzip gemeinsame Aufgaben übernommen haben und dadurch den kleinen und mittleren Banken einen wettbewerbsfähigen Marktauftritt ermöglichen (insb. Zentralinstitut, Bausparkasse, Versicherung, Kapitalanlagegesellschaft, Rechenzentrum). Diese Beteiligungen sind von Aufgabe und Risikogehalt nicht mit einer normalen Unternehmensbeteiligung vergleichbar und sollten daher nicht als Kreditrisiko behandelt werden.

Ebenso werden gewisse Tätigkeitsgebiete von Banken aus dem Blickwinkel von Wirtschaftlichkeit und Effizienz ausgelagert. Unter Berücksichtigung der Voraussetzung, dass die Bank diese Geschäftsfelder auch selbst abdecken könnte und dann keine unterlegungspflichtige Beteiligung hätte, sollten derartige Beteiligungen allenfalls beim operationalen Risiko Berücksichtigung finden.

### **Anerkennung von Sicherheiten**

Bei der Bonitätsprüfung von KMU-Krediten sind die Unternehmerpersönlichkeit, sowie die Berücksichtigung der Kundentreue und regelmäßige Bedienung der Konten wichtige Entscheidungskriterien. Trotz wiederholter Forderungen können diese soft facts weiterhin nicht als Sicherheiten risikomindernd in Ansatz gebracht werden. Der praktischen Bedeutung dieser Sicherheiten wird somit risikotechnisch nicht Rechnung getragen.

Bei der Finanzierung von KMU spielen darüber hinaus dingliche Sicherheiten eine große Rolle. Diese werden von Basel allerdings nur im IRB-Ansatz anerkannt. Da gerade kleinere Banken, die wegen der Komplexität des IRB-Ansatzes den Standardansatz wählen müssen, Hauptträger der KMU-Finanzierung sind, sollte eine breite Anerkennung der dinglichen Sicherheiten auch im Standardansatz erfolgen.

Auch die regelmäßige Neubewertung von Immobilien muss praktischen Anforderungen gerecht werden und einer entsprechenden Kosten/Nutzen – Analyse standhalten. So muss die Regelmäßigkeit der Neubewertung nicht statisch an die Untergrenze von einem Jahr gebunden werden. Insbesondere bei privaten Wohnimmobilien scheint eine jährliche Neubewertung angesichts des geringen Risikos des Wertverlustes übertrieben.

Hinsichtlich der Qualifikation der die Liegenschaftsschätzung durchführenden Fachleute ist sicherzustellen, dass diese auch durch einen in der Bank mit Liegenschaftsschätzungen betrauten Mitarbeiter erfüllt werden kann. Ebenso scheint das Erfordernis einer 140%-igen Überdeckung für die Anerkennung einer hypothekarischen Sicherheit zu hoch gegriffen bzw. sollte eine Sicherheit auch unter 30% Besicherung zur Anwendung gelangen können.

### **Anerkennung eines dauerhaften Partial Use**

Auf Grund der hohen Kosten für die Implementierung komplexer Verfahren werden kleinere Banken gezwungen sein, den Standardansatz zu verwenden. Aus aufsichtlichen Überlegungen und wegen der Tatsache einer geringeren Unterlegungspflicht sollte jedoch diesen Banken ein zumindest teilweiser Einsatz des IRB-Ansatzes in größerem Umfang und ohne unnötige Auflagen erlaubt werden. Eine dauerhafte und umfassendere Anwendbarkeit des Partial Use würde kostendämpfend wirken und ist daher gerade für kleinere Banken essentiell.

### **Dynamisierung der Grenzen**

Alle numerischen Grenzen des neuen Akkords müssen nicht nur regelmäßig an allfällige Änderungen bei der Finanzierungspraxis angepasst werden, sondern sind auch an einen Index (z.B. Inflationsrate) zu binden.

### **Veröffentlichungspflichten**

Es ist eine weitergehende Differenzierung zwischen den für die Aufsichtsbehörden erforderlichen Daten und den zu veröffentlichenden Daten vorzunehmen. Dabei muss der Umfang der Offenlegung die Größe und den Einfluss einer Bank auf die nationalen und internationalen Finanzmärkte widerspiegeln. Erneut wird auf die Gefahr der Offenlegung von Einzeldaten hingewiesen.

## **Prozyklizität**

Die höhere Risikosensitivität der Basler Vorschläge führt bei einem Anstieg des Risikos in einer wirtschaftlichen Abschwungphase systemimmanent zu einer höheren Eigenmittel-Unterlegungspflicht. Dies wird die Banken konsequenterweise zu einer Einschränkung ihrer Kreditengagements zwingen, was wiederum eine bestehende Krise verstärkt!

Zudem wird der Zertifizierungsprozess der internen Ratingmodelle durch die Bankenaufsicht zu einer weitgehenden Harmonisierung der Kreditnehmerbeurteilung führen, die ebenfalls in Krisen destabilisierend wirken könnte.

Beim Hearing im US-Congress am 27.2.2003 hat ein Experte von Credit Suisse/First Boston darauf verwiesen, dass seine Bank im Jahr 2002 das Kreditgeschäft um 20% bis 30% reduzieren hätte müssen, wenn Basel II bereits in Geltung gewesen wäre.

Die bisher vom Basler Ausschuss zu dieser offensichtlichen Problematik gegebenen Antworten können jedoch in keinster Weise befriedigen. Denn einerseits zeigen die verlangten Stress Tests nur die Auswirkungen und beheben nicht die Ursachen der Prozyklizität, andererseits würde der für solche Fälle zusätzlich verlangte Eigenmittel-Puffer gegen die Zusage verstoßen, dass es durch Basel II zu keiner höheren Unterlegungspflicht kommt.

## **Kommentar zu den einzelnen Punkten des CP 3:**

---

### **1. Teil: Anwendungsbereich**

**Ad 1.** Der Akkord soll auf international tätige Banken angewendet werden. Dazu sollte die Wortgruppe "internationally active bank" definiert werden. Die Abgrenzung ist für die nationale Umsetzung wichtig.

**Ad 3.** In Ländern, in denen die vollständige Unterkonsolidierung bislang nicht verlangt wurde, wird für deren Anwendung eine dreijährige Übergangsfrist gewährt.

Diese Übergangsfrist könnte für einige Länder zu einer Ungleichbehandlung führen.

**Ad 4.** Zur Erreichung des Hauptziels der Beaufsichtigung, den Einleger zu schützen, müssen die Eigenmittelbestandteile rasch realisierbar sein. Die Aufsicht soll überprüfen, ob innerhalb einer Bankengruppe die einzelne Bank diese Vorschriften erfüllt.

Klarzustellen ist, in welcher Form die Aufsicht testet, ob „individuelle“ Banken über eine adäquate Kapitalisierung auf einer „Stand-alone-Basis“ verfügen. Erst danach kann beurteilt werden., ob diese Vorgangsweise sinnvoll ist.

**Ad 5.** Das Einbeziehen von Mehrheitsbeteiligungen u.a. von Leasingfirmen führt u.U. zur Diskriminierung gegenüber Leasingfirmen ohne „Bankhintergrund“.

**Ad 6.** Für die Berücksichtigung von Minderheitsbeteiligungen im konsolidierten Kapital ist die jederzeitige Verfügbarkeit/Zugriffsmöglichkeit auf das Kapital der Minderheitstöchter erforderlich. Andernfalls kann die Aufsicht die Einbeziehung des Minderbeteiligung-Kapitals aberkennen.

Diese Bestimmung stellt u.U. einen massiven Eingriff dar, welcher im „Gesellschaftsrecht“ in der Form nicht existiert!

**Ad 7.** Die Möglichkeit, bestimmte WP- bzw. andere „Finanzfirmen“ von der Konsolidierungsvorschrift auszunehmen sowie der Informationsfluss an die Aufsicht, sollte eindeutiger geregelt werden.

**Ad 8.** Wird eine WP- oder Finanztochter, an der eine Bank eine Mehrheitsbeteiligung hält, nicht für Zwecke der Eigenkapitalermittlung konsolidiert, muss diese Tochter die Eigenkapitalbestimmungen selbst einhalten. Dies wird durch die Aufsicht sichergestellt.

Klargestellt werden sollte, welche Maßnahmen der Aufsicht hier angesprochen sind.

Etwaige Kapitalfehlbeträge einer solchen Tochter muss die Tochter ersetzen, andernfalls der Fehlbetrag vom Eigenkapital der Mutter abgezogen wird. Die Zeitperiode, in der eine Kapitalverknappung korrigiert werden muss, sollte genau definiert werden.

**Ad 9.** Die Grenze, ab der eine Minderheitsbeteiligung als wesentliche Beteiligung eingestuft wird, ist nach Maßgabe der nationalen Rechnungslegungsstandards und/oder der aufsichtlichen Regeln festzulegen.

Das Vorliegen einer wesentlichen Minderheitsbeteiligung sollte einheitlich, d.h. nicht auf nationaler Ebene, geregelt werden.

**Ad 14.** Bei Mehrheitsbeteiligungen/beherrschendem Einfluss an Versicherungsgesellschaften kann das investierte Kapital höher sein, als das Regulatorische (→ Überschusskapital). Dieses Überschusskapital kann von den Aufsichtsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen bei der Berechnung des angemessenen Eigenkapitals einer Bank angerechnet werden. Hier ist sicherzustellen, dass die nationalen Aufsichten möglichst einheitlich vorgehen.

**Ad 15.** Die Ausführungen zu Punkt 8) gelten auch im Hinblick auf Versicherungstöchter.

**Ad 17.** Wesentliche Minderheits- oder Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen unterhalb der Grenzwerte gemäß Pkt. 16 erhalten bei Banken, die den Standardansatz anwenden, ein Risikogewicht von 100%. Bei den IRB-Ansatz anwendenden Banken ist die Untergrenze ebenfalls 100%. Die Einschränkung auf 100% auch im IRB-Ansatz ist abzulehnen!

**Ad 18.** Beim Abzug von Beteiligungsbuchwerten erfolgt der Abzug in Höhe von 50% vom Kern- und zu 50 % vom Ergänzungskapital. (Anmerkung) Dieser Kapitalabzug ist theoretisch nicht fundiert.

## **2. Teil: 1. Säule**

**Ad 23.** Für den IRB-Ansatz anwendende Banken soll für die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten des Akkords eine einheitliche Untergrenze (= Floor) für die Eigenkapitalquote festgelegt werden.

Ein Floor für zwei Jahre ist abzulehnen, da eine doppelte EM-Rechnung für IRB-Banken zur Ermittlung des Floors erforderlich wäre!!! Ein einjähriger Floor wäre praktikabler.

Zusätzlich zum Floor sollte aber auch ein Cap (Höchstgrenze für Eigenmittel) eingeführt werden: Da die Auswirkungen des Akkords noch nicht exakt abgeschätzt werden können, kann das Eigenkapital im Vergleich zum Ist-Zustand nicht nur erheblich sinken, sondern auch sehr hoch steigen.

**Ad 28.** Für Kredite an Banken an ihren Heimatstaat können unter bestimmten Voraussetzungen geringere Risikogewichte zugelassen werden, wenn dies die nationale Aufsicht zulässt.

Diese Möglichkeit sollte nicht optional den Aufsichtsbehörden überlassen werden, sondern als fixe Regelung ausgestaltet sein. Andernfalls könnte es zu massiven Wettbewerbsverzerrungen kommen.

**Ad 31.** Forderungen an PSEs (sonstige inländische öffentliche Stellen) werden nach nationalem Ermessen nach Option 1 oder 2 für Forderungen an Banken behandelt.

PSEs sollten generell wie „Sovereigns“ behandelt werden und nicht wie „Banken“. Außerdem sollte es hier zur Vermeidung einer Wettbewerbsverzerrung keine Option für die nationale Aufsicht geben!

**Ad 32.** Nach nationalem Ermessen können Forderungen an bestimmte inländische PSEs wie die Forderungen ihres Sitzstaates behandelt werden. Diese Einreihung sollte nicht nur optional, sondern obligatorisch vorgeschrieben werden.

Exkurs:

Generell sollte klargestellt werden, dass Länder und Gemeinden sowie PSEs ohne Steuerhoheit, die öffentliche Aufgaben erfüllen, als „Sovereign“ zu behandeln sind.

Obwohl verständlich ist, dass es Unterschiede gibt zwischen Gemeinden, Ländern und ebensolchen Einheiten, die öffentliche Aufgaben erfüllen und keine eigene Steuerhoheit haben, so ist, zumindest in Österreich (und vermutlich auch in anderen EU Ländern), die Beziehung derart eng, dass eine Unterscheidung im Risiko nicht gegeben ist. Eine Einschätzung der Bonität dieser Einheiten auf „stand-alone“ Basis ist schwierig, wenn nicht unmöglich.

**Ad 33.** Die Kriterien für die Bevorzugung von Forderungen an bestimmte Multilaterale Entwicklungsbanken (MDBs) sind in diesem Punkt aufgelistet. Statt diesem „Anforderungs-Katalog“ wäre eine Liste der „zulässigen“ MDBs praktikabler .

**Ad 34.** Für die Forderungen an Banken soll die nationale Aufsicht eine Option vorgeben. Hier wäre eine einheitliche Vorgangsweise sinnvoll, andernfalls besteht die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung.

**Ad 41.** Bei Forderungen an Unternehmen soll die Aufsicht unter bestimmten Voraussetzungen das Standardrisikogewicht für nicht geratete Forderungen erhöhen können. Diese Wahlmöglichkeit der Aufsicht sollte genauer präzisiert werden.

**Ad 42.** Die nationale Aufsicht kann den Banken unter bestimmten Voraussetzungen gestatten, alle Kredite an Unternehmer mit 100% zu gewichten. Diese Option ist zu begrüßen. Die Wahlmöglichkeit sollte jedoch der Bank und nicht der nationalen Aufsicht zugestanden werden.



**Ad 44.** Bei der Definition von Retailkrediten sollte das Granularitätskriterium fallen. Jedenfalls sollte die Definition „one Counterpart“ einen „single“ Kunden (Privatperson oder Small Business) bezeichnen und keine „Firmengruppe“!!!

**Ad 45.** Im Gegensatz zur kontinentaleuropäischen Praxis ist der Kreditzweck bei „residential mortgage“ im angelsächsischen Bereich auf die Finanzierung eigenen Wohnraums beschränkt. Es ist daher klarzustellen, dass der Kreditzweck bei „residential mortgage“ jede durch Wohneigentum besicherte Finanzierung umfasst.

**Ad 47.** Durch gewerbliche Immobilien besicherte Forderungen sind mit 100% zu gewichten. Ein 50%-iges Risikogewicht ist für den Teil des Kredites zulässig, der entweder 50% des Marktwertes oder 60% des Beteiligungswertes der besichernden Immobilie nicht überschreitet (dabei zählt das niedrigere Risikogewicht).

Die Option auf 50 bzw. 60% Risikogewicht ist nur durch Zulassung der nationalen Aufsicht möglich; dies sollte generell gelten, wobei jedoch die beiden Tests erfüllt werden müssen. (Anmerkung: Diese Berechnungsmethode ist sehr aufwendig, daher ohnehin wohl nur in Ausnahmefällen ungleich 100% Risikogewicht!)

**Ad 48.** Bei der Risikogewichtung von unbesicherten Forderungen im Verzug ist bei einer Wertberichtigung von mindestens 50% ein Risikogewicht von 50% nach Genehmigung der Aufsicht möglich. Diese Regelung sollte generell gelten.

**Ad 50.** Ist ein Kredit durch eine nicht anerkennungsfähige Sicherheit besichert, so kann der Kredit mit 100% unterlegt werden, wenn der Kredit mit mindestens 15% wertberichtigt ist. Bei „vollbesicherten“ Krediten sollte ein niedrigeres Risikogewicht als 100% auch bei einer unter 15%igen EWB möglich sein.

**Ad 51.** Qualifizierte Wohnimmobilienkredite im Verzug erhalten nach Abzug der Einzelwertberichtigung ein Risikogewicht von 100%. Bei einer Einzelwertberichtigung von mindestens 50% kann die nationale Aufsicht das Risikogewicht auf 50% herabsetzen. Dies sollte generell gelten und nicht von der nationalen Zulassung abhängig sein. (Anmerkung: Es wäre einfacher jeweils das gleiche Niveau der EWB bei Verzug zuzulassen, statt 15% bzw. 50%.)

Weiters ist der Anstieg des Risikogewichts bei qualifizierten Wohnimmobilienkrediten von 35% auf 100% im Verzugsfall nicht nachvollziehbar: Die günstigere Gewichtung von 35% beruht auf der hypothekarischen Besicherung, diese ändert sich – auch wertmäßig - durch den Verzugsfall nicht. Für den besicherten Kreditteil lehnen wir daher das vorgesehene höhere Risikogewicht ab. Hinsichtlich des unbesicherten Kreditteils sollte klargestellt werden, dass ein Risikogewicht nach Maßgabe von P. 48 anzuwenden ist.

**Ad 53.** Für Risiken in Verbindung mit Venture Capital kann die nationale Aufsicht festlegen, dass die Risikogewichtung 150% oder höher ist. Dabei sollte der Begriff Venture Capital definiert werden, andernfalls besteht die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung!!

**Ad 58.** Auf kurzfristige, selbst liquidierende Handels-Akkreditive, die aus dem Transfer von Waren entstehen, kann von den involvierten Banken ein Kreditumrechnungsfaktor von 20% angewandt werden. Der 20% Kreditumrechnungsfaktor sollte für alle Arten von Akkreditiven gelten (unabhängig von Bedingungen)!

**Ad 69.** Ist die Forderung einer Bank nicht durch eine bestimmte, extern geratete Emission verbrieft, so ist nach einem bestimmten Procedere das Emittentenrating heranzuziehen. Die Verwendung von Emittentenratings sollte aber jedenfalls nicht obligatorisch, sondern optional sein.

**Ad 78.** Banken sollten nur Ratings von anerkannten Ratingagenturen verwenden, die zur Erstellung beauftragt wurden. Die nationale Aufsicht kann auch die Verwendung von „unbeauftragten“ Ratings gestatten. Dieses Faktum sollte generell einheitlich geregelt werden und nicht im Ermessen der nationalen Aufsicht liegen.

**Ad 114.** Bei Laufzeitinkongruenzen zwischen Kreditrisikominderung und Forderung wird die Kreditrisikominderung teilweise anerkannt, außer bei einer Restlaufzeit von unter einem Jahr. Es gibt jedoch keinen sachlichen Grund, warum die Anrechnung nicht auch bei einer Restlaufzeit unter einem Jahr möglich sein soll.

**Ad 136.** Die unabhängige Überprüfung des Risikomesssystems sollte regelmäßig im bankinternen Revisionsprozess durchgeführt werden. Dies sollte auch durch institutsübergreifende Einrichtungen erfüllt werden können.

**Ad 137f.** Eine tägliche Nachschussverpflichtung sollte bei „Other Capital Market Transactions“ nicht die Basis sein, sondern „daily revaluation“.

**Ad 141.** Für Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte darf ein wesentlicher Marktteilnehmer unter bestimmten Bedingungen nach Genehmigung durch die Aufsicht ein Haircut von 0 anwenden. Wer ein wesentlicher Marktteilnehmer ist, sollte allerdings definiert werden.

**Ad 142.** Zu den wesentlichen Marktteilnehmern sollten auch Firmenkunden zählen.

**Ad 153.** Die Kriterien für die Anerkennung von Sicherheiten, Verpfändung für die gesamte Forderungslaufzeit bzw. Neubewertung der Sicherheit mindestens halbjährlich, sollten erweitert werden.

**Ad 160-164.** Für die Anerkennung von Garantieverträgen als Sicherheit sollte klargestellt werden, dass als Zeitpunkt für die Zahlung des Garanten nicht nur der Eintritt der Zahlungsverzögerung oder des Ausfalls zugelassen ist, sondern auch der Eintritt der „jeweils vertraglich vereinbarten Zahlungsvoraussetzungen“. Andernfalls massive Nachteile mangels Anrechenbarkeit der in der Praxis derzeit verwendeten Garantien zu erwarten sind.

**Ad 177.** Bei Kreditabsicherungen über Erstausfall-Kreditderivate, die nicht von einer zugelassenen Ratingagentur geratet wurden, sollte das Risikogewicht niedriger angesetzt werden.

**Ad 179.** Der Kommentar zu Punkt 177 gilt auch für Zweitausfall-Kreditderivate.

**Ad 188ff.** Abgrenzungen der fünf Unterklassen der Spezialfinanzierungen untereinander sowie im Verhältnis zu den Corporates sind in der Praxis sehr schwer durchzuführen und sollten daher vereinfacht werden.

**Ad 199.** Ein Merkmal für die Definition des Retailgeschäftes ist der private Wohnbau. Die Höchstgrenze für die Anzahl an Wohnungseinheiten je Engagement in Bezug auf die Behandlung unter Wohnbau wird von der nationalen Aufsicht festgelegt. Die Anzahl der Einheiten sollte allerdings möglichst großzügig ausfallen bzw. nicht als Kriterium gelten.

**Ad 202.** Bei der Definition von qualifizierten revolving Retailkrediten ist notwendig, dass die Bank ein Unterportfolio mit einem hohen Quotienten aus zukünftigen Margeneinkommen (FMI) und erwartetem Verlust nachweisen kann. Die Forderung, dass FMI zumindest den erwarteten Verlust plus zwei Standardabweichungen abdecken muss, sollte eher flexibel ausgelegt werden, da dies mitunter Geschäftspolitik sein kann (z.B. Marketingkunden, etc.)

**Ad 211.** Die Kriterien für den Top-Down Ansatz für angekaufte Unternehmensforderungen sollten eher flexibel gestaltet werden, z.B. Forderungskäufe von Dritten bzw. Restlaufzeit von einem Jahr.

**Ad 221.** Dass bei Retailforderungen die Risikoparameter PD, LGD und EAD von den Banken selbst geschätzt werden müssen, ist ein neuer Aspekt. Bisher wurde stets von einem Wahlrecht zwischen der Schätzung von EL und PD bzw. EL und LGD ausgegangen. Ob eine zuverlässige Schätzung des EAD überhaupt möglich ist, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Diese Änderung sollte daher gestrichen werden.

**Ad 227.** Für die Anwendung des IRB-Ansatzes in einer Bank muss ein Implementierungsplan mit der Aufsicht abgestimmt werden. Ein Implementierungsplan wird intern verwendet, sollte jedoch gegenüber der Aufsicht nicht zwingend bindend sein. Ferner sollte klargestellt werden, wann und wie der Implementierungsplan zu erstellen ist.

**Ad 228.** Die Kriterien, ab wann mehr Kapital in Säule 2 zu halten ist, sollten exakt definiert werden.

**Ad 233.** Die Übergangsperiode für die Umsetzung dieses Akkordes beginnt 3 Jahre nach seinem Inkrafttreten. Die Lockerungen der Mindestanforderungen durch die nationale Aufsicht könnte zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Die Reduktion der Minimalkriterien in der Übergangsperiode sollte daher einheitlich gestaltet sein.

**Ad 246.** Bei Spezialfinanzierungen hat die nationale Aufsicht die Möglichkeit bevorzugte Risikogewichte festzusetzen. Dieses Wahlrecht der Aufsicht ist jedenfalls notwendig und sollte bei entsprechendem Bankmodell automatisch „getriggert“ (ausgelöst) werden.

**Ad 281.** Der Kreditumrechnungsfaktor von 75% für die Kreditlinien ist zu hoch, besser wäre die Risikogewichtung analog zum Standardansatz anzusetzen. Andernfalls wäre hier der Standardansatz günstiger als der höherwertige Ansatz.

**Ad 284.** Für kurzfristige, aus Verkaufserlösen zurückzuzahlende Handelsakkreditive gilt ein Kreditumrechnungsfaktor von 20% für die eröffnende wie für die bestätigende Bank. Unter diese Regelung sollten alle Akkreditive fallen.

**Ad 300.** Die Funktion für die Risikogewichtung der Aktiva bei qualifizierten revolving Retailforderungen erlaubt die wirksame Abdeckung von 75% der erwarteten Verluste durch FMI. Die 75% FMI sind nicht erklärt und sollten herabgesetzt werden. Außerdem sollte wiederum FMI plus zwei Standardabweichungen erfüllt sein.

**Ad 314.** Beim Marktansatz können die Banken die Mindesteigenkapitalanforderungen für die Anlagebuch-Beteiligungen mit zwei Methoden berechnen. Die Wahl des Modells sollte der Bank obliegen und nicht der Aufsicht.

**Ad 321.** Beim PD/LGD-Ansatz für die Berechnung des Risikogewichtes von Beteiligungen im Handelsbuch sollte bei Beteiligungen, die kürzer im Bestand sind, auch eine Laufzeitanpassung von weniger als 5 Jahren möglich sein.

**Ad 346.** Bezüglich der Anerkennung von Wertberichtigungen ist aus der geschäftspolitischen Praxis heraus zum Teil nicht verständlich, warum Wertberichtigungen für nicht ausgefallene Kunden nicht berücksichtigt werden können.

**Ad 349ff.** Die Mindestanforderungen für die Anwendung des IRB-Ansatzes sollten den maximalen Katalog darstellen.

**Ad 364.** Bei der Beschreibung der Standards für Retailforderungen wurde als 3. und neuer Risikotreiber die „Delinquency“ (Verzugsstatus von Krediten) eingeführt, deshalb soll diese Dimension flexibel gestaltbar sein.

**Ad 403.** Ein Kriterium für die Ausgestaltung der Kreditrisikoüberwachung ist eine unabhängige Überwachungseinheit. Eine unabhängige Kreditkontrolle ist aber nicht generell sinnvoll, wichtig scheint die Funktion.

**Ad 434.** Hinsichtlich der ergänzenden Anforderungen für die eigene Schätzung von LGDs bei Unternehmens-, Staats- und Bankforderungen müssen sich die Schätzungen auf eine Mindestbeobachtungsperiode beziehen. Diese darf nicht kürzer als 7 Jahre sein, kann aber auch länger sein. Die Mindestbeobachtungsperiode sollte einheitlich 5 Jahre betragen.

**Ad 440.** Dies Ausführungen unter Pkt. 434 beziehen sich auch auf eigene Schätzungen des EAD.

**Ad 500.** Die Möglichkeit den IRB-Ansatz anzuwenden wird davon abhängig gemacht, ob die Offenlegungsvorschriften der 3. Säule durch die Bank erfüllt wurden. Dieser Standpunkt ist überzogen. Fehler bei der Offenlegung sollten nicht automatisch zur Aberkennung des IRB führen!

## **ANNEX 2**

**Ad 1ff.** Hier werden die quantitativen und qualitativen Anforderungen an externe Ratingagenturen beschrieben.

Aus Transparenzgründen wäre eine generelle Freigabe und Vorgabe je Land und „Rating Agency“ einfacher.

**Ad 16.** Es sollte klargestellt werden, ob die angeführten Werte für die Kalibrierung der Benchmarks CDRs Einmalwerte sind oder ob diese Werte kontinuierlich aktualisiert werden.

## **Operationales Risiko**

**Ad 609.** Es fehlt eine eindeutige Reihung der Ansätze. Stehen „the standardised approach“ und der „alternative standardised approach“ auf derselben Ebene oder nicht? Ist ein Wechsel vom TSA zum ASA respektive zurück jederzeit möglich oder nicht? Dies erscheint vor allem wichtig in Hinblick auf eine „Rückwärtsbewegung“ zu einem einfacheren Ansatz, der – wie in Paragraph 611 erwähnt – der Zustimmung der Aufsichtsbehörden bedarf.

**Ad 611.** Es fehlen Kriterien an denen eine Rückkehr zu einem einfacheren Ansatz erlaubt ist. Die Regelung, dass es keine „gewollte“ Rückkehr zu einem einfacheren Ansatz gibt, sondern nur „von Amts wegen“ wenn die Voraussetzungen des höheren Ansatzes nicht mehr erfüllt sind erscheint einen Missbrauch zu fördern. Dadurch würden gewünschte Steuerungsmaßnahmen verloren gehen.

**Ad 615.** Die Kriterien der nationalen Bankenaufsicht für die Zulassung des ASA sollten durch Regelungen eng gestaltet werden um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten. Für den Indikator „loans and advances“ in den Bereichen Retail und Commercial Banking gilt das gleiche wie für den Indikator „gross income“ der restlichen Geschäftsbereiche – es erscheint zweifelhaft ob die Indikatoren eine adäquate Abbildung des operationalen Risikos widerspiegeln. Wir wissen um die schwierige Aufgabe und hoffen um weitere Bemühungen seitens des BCBS bei der Suche nach einer besseren Lösung. Die Einteilung in Geschäftsfelder sollte nicht so streng ausgelegt werden. Für Banken die bereits in den Bilanzen nach IAS eine Segmentsberichterstattung haben sollte ein Mapping auch nach diesen Kriterien möglich sein.

**Ad 617.** Die Betas der Geschäftsfelder sollten einen maximalen Prozentsatz auf Ebene des Basis Indicator Approach haben um einen Anreiz darzustellen. Es fehlt auch die Begründung warum Retail oder Asset management ein geringeres operationales Risiko aufweisen als andere Geschäftsfelder.

Den hier angeführten Betasatz im Bereich Zahlungsverkehr/Wertpapierabwicklung in Höhe von 18 % können wir ebenfalls nicht nachvollziehen. Eine 50 % stärkere Gewichtung als das Wertpapierprovisionsgeschäft bzw. die Vermögensverwaltungen (18 % statt 12 %) ist für uns nicht plausibel. Ebenso ist nach wie vor die Kritik anzubringen, dass die Bruttoerträge nicht ausreichend als Basis herangezogen werden können. Im Wertpapiergeschäft müsste zumindest der Teil der Depotgebühren bei der Bemessungsgrundlage stark reduziert bzw. ausgeklammert werden, weil diese lediglich vom Depotwert abhängen. Aus unserer Sicht sind operationale Risiken vor allem im Zusammenhang mit laufenden Aufträgen zu vermuten. Wir sind der Ansicht, dass diese Problematik auch durch den alternativen Standardansatz (ASA) nicht behoben werden kann.

**Ad 621.** Anhand welcher Kriterien überprüft die Aufsicht den Standardansatz? Welche Konsequenz hat das? Wie sieht das mit international tätigen Banken aus welche den Basis Indicator Approach gar nicht verwenden dürfen?

**Ad 624.** Die Abgrenzung „international active banks“ von anderen Banken welche den Standardansatz verwenden möchten ist unklar. Bedeutet diese Regelung, dass unterschiedliche Banken den **gleichen Ansatz unterschiedlich verwenden** dürfen? Sollte die der Fall sein ist ein geringeres Beta für den zusätzlichen Aufwand und Steuerungsnutzen unbedingt notwendig. Mit den Anforderungen ist der Unterschied zum AMA verschwindend gering geworden. Die Qualifikationsanforderungen für den Standardansatz sind auch für international aktive Banken auf ein für einen Standardansatz angemessenes Niveau abzusenken.

**Ad 627.** Es fehlen noch immer Kriterien um einen Nachweis der Verteilung erbringen zu können. Es sind zumindest Richtlinien für die Aufsichtsbehörden für die Abnahme zu definieren. Ein Konfidenzniveau von 99.9% bei einem Zeitraum von einem Jahr ist abzulehnen. Umgekehrt gefragt: wie will die Bankenaufsicht „statistisch beweisen“, dass das Modell der Bank nicht korrekt ist? Für die Vorbereitung des AMA ist auch eine Definition der „independent model validation“ nötig.

**Ad 634.** Auf welcher Basis wird über die Relevanz externer Daten entschieden? Weiters verursacht die Einbindung externer Daten eine Verfälschung der institutseigenen Ergebnisse aus dem Management der operationalen Risiken.

**Ad 635.** Mit der Validierung der Vergleiche von Stress Tests und tatsächlichen Ereignissen „over time“ erwarten wir Probleme. Der Zeithorizont wird sich auf zumindest 75 – 100 Jahre erstrecken.

**Ad 637.** Eine Reduktion der Kapitalanforderung von max. 20% durch Versicherungsleistungen erscheint uns zu gering. Erstens weil der Einsatz von Versicherungen (ist bereits pro-active Steuerung von Risiken) nicht honoriert wird und zweitens die Kapitalunterlegung im Verhältnis zum Schaden überhöht erscheint. Unklar in diesem Zusammenhang ist auch, warum der ökonomische Wert von Versicherungen nicht auch im Standard Ansatz anerkannt wird.

### **3.Teil: Supervisory Review**

**Ad 678 -682.** Eine stete, intensive Zusammenarbeit zwischen Aufsicht und Banken zur Verbesserung von Risikomanagementverfahren und damit Verringerung der Risiken ist prinzipiell zu begrüßen. Welches Verfahren zur Kapitalbeurteilung die jeweilige Bank vornimmt, soll ihr überlassen bleiben und sollte nicht mit einer höheren Eigenmittelunterlegung verbunden sein. Diese

internen Verfahren sollen angemessene Eigenmittel für die Deckung ihrer Risiken sicherstellen. Von der Aufsicht wiederum wird erwartet, dass sie diese Verfahren in einem aktiven Dialog mit den Banken objektiv einschätzt und bei Feststellung von Mängeln für eine schnelle und wirkungsvolle Behebung sorgt. Die Feststellung, dass eine Erhöhung des Eigenkapitals nicht die einzige Möglichkeit sein darf, deckt sich mit unserer Meinung. Qualitative Mängel sollten keinesfalls zu quantitativen Kapitalvorschreibungen führen, eine derartige Vorgangsweise entspricht nicht der in Kontinentaleuropa üblichen Aufsichtstradition.

Die Hauptbereiche des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens sind in diesem Entwurf näher spezifiziert, was von uns begrüßt wird.

### **Grundsatz 1:**

**Ad 684-689.** Prinzipiell sind das Vorliegen eines Risikomanagementverfahrens sowie eines Strategieplans positiv zu bewerten, mit einer Kapitalbedarfsplanung als wichtiges Element zur Erreichung strategischer Ziele. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Kontrollmechanismen nicht nur angemessen sind, sondern auch zu keinen Wettbewerbsverzerrungen führen, weder national noch international.

**Ad 690 ff.** Eine Zusammenführung aller Risikoarten ist wünschenswert, sollte jedoch nicht sofort erforderlich sein; insbesondere für „other risks“.

**Ad 694-695.** Wir bedauern, dass es zu keiner Verschiebung des operationalen Risikos in die Säule 2 kommt, sind aber prinzipiell damit einverstanden, dass diesem Risiko künftig mehr Beachtung geschenkt wird. Damit werden die Banken aufgefordert ein Regelwerk zu entwickeln, wie sie diese Risiken identifizieren, messen, überwachen, steuern und notfalls mindern.

**Ad 696.** Wir begrüßen, dass beim Marktrisiko die Forderung der Banken erfüllt wurde und nun sowohl Value-at-Risk Modelle als auch der Standardansatz für Marktrisiken angewendet werden kann.

**Ad 697.** Eine taxative Aufzählung von Datenanforderungen beim Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch wird deswegen abgelehnt, da sich die Notwendigkeit der Daten auf das jeweils verwendete System der Zinsrisikomessung beziehen muss.

### **Grundsatz 2:**

**Ad 704-714.** Da es bei diesem Grundsatz zu keinen Änderungen gekommen ist, gelten unsere Stellungnahmen und Bedenken unverändert. Insbesondere scheint uns die Überprüfung der internen Berechnungsmethoden durch die Aufsicht



sowie der Zwang zur Veröffentlichung sehr problematisch. Neben der Anwendung der aufsichtrechtlichen Standards werden die Banken verpflichtet, zusätzlich interne Systeme zur hausinternen Berechnung der Kapitaladäquanz zu installieren und diese auch durch die Aufsicht überprüfen zu lassen, wodurch den Banken ein höherer administrativer Aufwand entsteht. Im Falle von Veröffentlichungen sind Missinterpretationen nicht auszuschließen. Die Aufsichtsinstanzen sollten sich daher auf die Überprüfung der aufsichtsrechtlich relevanten Systeme sowie die Einbindung des Risikomanagementsystems (inkl. internem Berichtswesen, Kontrollverfahren, etc.) innerhalb der Bank konzentrieren. Veröffentlichungen sollten nicht über Bestimmungen internationaler Rechnungslegungsvorschriften (IAS, US-GAAP) hinausgehen. Weiters sollten die internen Kontrollmechanismen dezentraler Sektoren bei der Überprüfung seitens Aufsicht entsprechende Berücksichtigung finden.

### **Grundsatz 3:**

**Ad 715-716.** Ein Puffer bei den Eigenkapitalanforderungen wird von den Banken aus verschiedenen Gründen im Normalfall gehalten werden (beabsichtigte Akquisitionen, Ausweis eines bestimmten ROE, Handlungsspielraum für Neugeschäft, etc.). Daher stellt eine zwingende Vorschreibung höherer Eigenmittel aus Gründen „bankspezifischer Ungewissheiten“ eine Zusatzanforderung dar und wird von uns aus diesem Grund abgelehnt. Die angeführten Risiken werden durch interne Kontrollmechanismen und Stress-Tests weitgehend abgedeckt und sollten daher keine weiteren Maßnahmen seitens der Aufsicht erfordern.

### **Grundsatz 4:**

**Ad 717-718.** Derart einschneidende Maßnahmen wie ein Verbot oder die Begrenzung von Dividendenzahlungen scheint uns überzogen und wäre erst bei Gläubigergefährdung zulässig. In diesem Grundsatz sehen wir die Gefahr, dass es zu einer überzogenen Einschränkung der Banken in ihrer Geschäftspolitik kommt, bis hin zur Abhängigkeit von der Aufsicht.

**Ad 719-755.** Bei den risikoreduzierenden Sicherheiten (CRM) wird verlangt, dass diese von der Aufsicht wegen anderer, möglicher Risiken wie Rechtsrisiken, Dokumentationsrisiken oder Liquiditätsrisiken überprüft werden. Die dabei geforderten Darstellungen zu den CRM-Strategien und –Verfahren wurden in Österreich schon mit der Erweiterung der Großkreditevidenz (GKE) zur Risikostatistik erfüllt, da die interne Vorgangsweise schriftlich erläutert werden musste.

**Ad 727.** Interne Handbücher müssen im Kosten/Nutzen – Verhältnis stehen und es muss sichergestellt sein, dass die Aufsicht nicht unmäßig ist.

**Ad 742.** Es muss sichergestellt sein, dass die Aufsicht neue Produkte (lokal) nicht verhindert.

#### **4. Teil: Veröffentlichungsvorschriften**

**Ad 760-761.** Da die Aufsichtsbehörden unterschiedliche Möglichkeiten haben, wie sie ihre Veröffentlichungspflichten durchsetzen, kann dies zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Die national unterschiedliche Behandlung trifft überdies Tochtergesellschaften und/oder Filialen, die aufgrund der unterschiedlichen Offenlegungsbestimmungen einen Mehraufwand in Kauf nehmen müssen. Weiters sollte eine mangelnde Offenlegung von beispielsweise CRM-Techniken nicht zu einem Verbot von niedrigeren Gewichtungssätzen führen, da dies zu keiner zusätzlichen Erhöhung des Risikos führt.

**Ad 762.** Eine Harmonisierung der Veröffentlichungspflichten mit internationalen Standards wird ausdrücklich begrüßt. Basel 2 sieht aber zu viele Offenlegungspflichten vor.

**Ad 765.** Wir begrüßen, dass es bei der Veröffentlichung von Daten, die über die normalen Rechnungswesenvorschriften hinausgehen, keine verpflichtende Prüfung seitens des Wirtschaftsprüfers besteht. Dies gilt sowohl für jährlich zu veröffentlichende Daten als auch für Quartals- und Halbjahresinformationen.

**Ad 766.** Die individuelle Entscheidung einer Bank, welche Informationen sie als wesentlich ansieht und daher veröffentlicht, soll anhand eines so genannten User-Tests überprüft werden. Dieser Test wird im Allgemeinen eine geeignete Methode sein.

**Ad 767.** Eine Abstufung der Häufigkeit der Veröffentlichungen erscheint sinnvoll, insbesondere hinsichtlich Größe einer Bank und Risikoprofil. Grundsätzlich erachten wir eine jährliche Veröffentlichung bei kleineren Banken mit stabilem Risikoprofil als ausreichend.

**Ad 768.** Die Nichtveröffentlichung rechtlich geschützter oder vertraulicher Informationen ist zu begrüßen.

**Ad 771.** Die Veröffentlichung auf oberster Konsolidierungsebene der Bankengruppe wird positiv aufgenommen. Damit unterliegen

Tochtergesellschaften nicht der gesamten Veröffentlichungspflicht. Die Offenlegung von Gesamt- und Kernkapitalquoten von Tochterunternehmen ist genauer zu definieren. Dies betrifft den Passus „wenn eine Analyse der Einzelinstitute innerhalb der Gruppe angebracht ist“.

Die Tabellen „Anwendungsbereich“ und „Eigenkapitalstruktur“ sind unverändert zum Draft, die Tabelle „Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung“ ist ebenfalls inhaltlich unverändert geblieben.

**Ad 772-774.** Die Veröffentlichungspflichten für notleidende Kredite sind noch immer zu umfangreich, eine Verschiebung in Säule 2 sollte, soweit möglich, erfolgen. Generell sollten auch international tätige Banken nur Daten veröffentlichen müssen, die ihre Rechnungswesen-vorschriften vorsehen. In Tabelle 4 „Allgemeine Ausweisungspflichten für alle Kreditinstitute“ ist es bei den quantitativen Offenlegungen mit dem „Bruttokreditvolumen“ zu einer Klarstellung gekommen, die wir begrüßen. Die Umformulierungen gegenüber dem Draft sorgen ebenfalls für Klarheit, auch wenn wir den Ausweis in dem vorgesehenen Detaillierungsgrad als zu umfangreich ansehen.

**Ad 775.** Es fehlt ein Hinweis auf fakultative Zulassung von Poolberichten bei Anwendung interner Modelle. Poolberichte würden sich auch für den problematischen Ausweis der Anzahl der Ausfälle gut eignen. Bei den quantitativen Offenlegungen fehlt eine Klarstellung, was unter einer ausreichenden Zeitdauer und Einschätzung zu verstehen ist. Die Offenlegungsbestimmungen für Beteiligungen sollten nicht über internationale Standards hinausgehen (insbesondere hinsichtlich der G+V - Ziffern).

Die Offenlegungsbestimmungen für CRM-Techniken und Verbriefungen wurden teilweise umformuliert und sind in der vorliegenden Fassung besser verständlich. Der vorgesehene Veröffentlichungsgrad ist aber weiterhin insbesondere bei den Verbriefungen problematisch, da Daten auf Einzelgeschäftsbasis nicht publiziert werden sollten, denn ihre Publikation würde eine Verletzung von Interessen Dritter nach sich ziehen.

### **op. Risiko**

Eine Beschreibung des AMA erscheint nicht sinnvoll, da es ohnehin eine Abnahme durch die nationale Aufsichtsbehörde geben muss. Ein Investor wird darauf vertrauen dürfen, dass die Erfüllung der Zulassung geprüft wurde. Der Nutzen für den Investor durch eine Veröffentlichung erscheint nicht ersichtlich da es sich meist um komplexe Systeme handelt. Die Aufsichtsbehörden überprüfen die Validität der Modelle und auch Rating-Agenturen lassen sich die Modelle erklären.